Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction.
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr

Auflage 18,150.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 42. Montag den 11. Februar 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Holz-Auction.

Donnerstag, den **14. Februar** c. sollen von Vormittags ½10 Uhr an im Gundorfer Forstrevier im sogenannten Schanz, dicht an der Eisenbahn

ca. **120 Langhaufen** und
„ **10 Abraumhaufen**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebot verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im Schanz.

Leipzig, am 4. Februar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Holz-Auction.

Mittwoch, den **20. Februar c.**, sollen von Vormittags ½10 Uhr an im Grasdorfer Forstreviere im sogenannten Schanz, dicht an der Eisenbahn,

5 Eichen-
9 Birken- } **Nutzklötze,**
9 Kiefern-
11 Rmtr. Eichen-**Brennscheite** und
ca. 36 Haufen **Stockholz**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebote verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im Schanz.

Leipzig, am 8. Februar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Erstatteter Anzeige zufolge hat die ledige **Lina Fink** aus Creuzburg das ihr am 11. Juli 1877 von der Polizeiinspection zu Eisenach ausgestellte Dienstbuch in hiesiger Stadt verloren.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe an uns abzugeben.

Leipzig, den 6. Februar 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. H.

Nichtamtlicher Theil.

Der Ausnahmszustand in Wien und Umgebung.

** Wien, 9. Februar. Bekanntlich hat das Ministerium am 30. Januar eine Verordnung publicirt, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 für die Gerichtssprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt eine Reihe tiefeinschneidender Ausnahmsverfügungen getroffen und nicht weniger als 5 Hauptartikel des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 aufgehoben wurden. Das obgenannte Gesetz gestattet eine solche Sistirung der Grundgesetze u. a., „wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbar werden“. Nun ist allerdings nicht zu leugnen und durch die Mordthaten der letzten Wochen in schaudererregender Weise zu Tage getreten, daß die Sicherheit des Lebens in Wien und Umgebung durchaus nicht so gewährleistet ist, wie es in einem geordneten Staatswesen gefordert werden muß. Ob aber die Mordthaten an dem Polizeiconcipisten Hlubek und dem Polizeiagenten Blöch, wie der Raubmord an Eisert thatsächlich in directem Zusammenhange stehen und auf ein weitverzweigtes Complot in der anarchistischen Arbeiterpartei zurückzuführen seien; ob wirklich der Umstand, daß in letzter Zeit zahlreiche socialistische Flugblätter und Brochüren aufgefangen wurden und andererseits die Arbeiterbevölkerung Wiens des öfteren mehr oder minder turbulente Demonstrationen inscenirte, als Ausfluß revolutionairer Tendenzen zu betrachten sei — darüber hat sich weder die Zuschrift des Ministeriums an das Abgeordnetenhaus, noch auch Graf Taaffe in der Dienstagssitzung des Parlamentes geäußert, sondern es wurde einzig und allein betont, die Regierung könne und wolle Aufschlüsse nur der ad hoc dem Hause einzusetzenden Commission geben, aber auch nur dann, wenn volle Discretion zugesichert werde. So steht denn die öffentliche Meinung noch immer unter dem beängstigenden Drucke der Thatsache, daß von Seiten der Regierung mit einem Federzuge die wichtigsten durch die Verfassung gewährleisteten Rechte aufgehoben wurden, ohne daß bis zum heutigen Tage eine irgendwie stichhaltige Motivirung dieses Schrittes seitens des Ministeriums in die Oeffentlichkeit gedrungen wäre.

Die Commission beobachtet dem Wunsche des Ministeriums entsprechend das strengste Stillschweigen, trotzdem ist es mir gelungen wenigstens so viel zu erfahren, daß die Aufschlüsse, welche die Regierung bisher gegeben hat, durchaus unzulänglich sind, um die Ausdehnung jener Maßregeln begründet erscheinen zu lassen. Das vorliegende Actenmaterial ist zwar sehr bedeutend, aber es ist doch nicht möglich, aus demselben die Ueberzeugung zu gewinnen, daß man es thatsächlich mit einem auf den Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichteten Complot zu thun habe. Einige bekannte Arbeiterführer erscheinen auf Grund saisirter Correspondenzen allerdings compromittirt, ein directer Zusammenhang der in diesen Correspondenzen zum Ausdrucke gelangenden revolutionären Gesinnungen mit den erfolgten Attentaten ist aber bisher nicht zu erweisen. Sollte also die Regierung nicht in der Lage sein, noch einige gravirende Documente zu produciren, so dürften wenigstens die der Linken angehörenden Mitglieder der Commission gegen die Indemnität stimmen und auch bei der Berathung im Hause einen betreffenden Antrag einbringen, falls — was übrigens nicht anzunehmen ist — die Majorität sich nicht gleichfalls gegen die Zulässigkeit der Ausnahmsverordnungen aussprechen wird. Es ist dies deshalb nicht anzunehmen, weil die Regierung natürlich darauf bestehen wird, daß das Parlament ihr Vorgehen gutheißt, und die Herren von der Majorität finden bei dem herrschenden Regime zu sehr ihre Rechnung, als daß sie der Bagatelle einer Rechtsüberzeugung zu Liebe das Ministerium Taaffe zu Falle bringen werden. Um so weniger, als die weite und unklare Fassung der Verordnungen ja eine treffliche Handhabe bietet, um vor allem auch der unbequemen factiösen Presse der Hauptstadt, wie den immer energischer gegen das Regime eifernden politischen Vereinen die freie Meinungsäußerung zu verkürzen. Die Zeitungen deuten das allerdings nur sehr verblümt an, denn der Ausnahmszustand lastet schwer auf ihnen, und wenn man in Oesterreich bisher schon nicht von einer freien Presse reden konnte, so ist das bischen Freiheit, das sie genoß, nun auf das denkbar kleinste Minimum reducirt. Die Regierung kann ja an der Hand der Verordnung jetzt sofort die Thätigkeit eines Blattes einstellen, auch wenn es mit der socialistischen Bewegung gar nichts gemein hat. Denn den bloßen Nachweis zu führen, daß ein Blatt „die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährde“, wird einer Regierung doch leicht sein, welche die deutschliberale Presse tagtäglich wegen angeblicher „Aufreizung gegen die Staatsgewalt“, „öffentlicher Ruhestörung“, „Hochverrath“ u. s. w. zu confisciren pflegte. Aber nicht nur die Freiheit der liberalen Presse ist gefährdet, es steht noch viel mehr auf dem Spiele. Die Verordnung hebt auch die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses und des Hausrechtes, das Versammlungs- und Vereinsrecht auf und suspendirt die Geschworenengerichte für sämmtliche Verbrechen und Vergehen, also die politischen mit eingeschlossen. Nach dem Gesetze durfte bisher ein Verhafteter ohne richterlichen Auftrag nicht länger als 48 Stunden in Haft behalten werden; jetzt ist diese Frist auf 8 Tage ausgedehnt. Ebenso können nunmehr, ohne richterlichen Befehl, einfach nach dem Gutdünken der Polizei, Personen, die nicht zuständig sind, ausgewiesen und Hausdurchsuchungen vorgenommen werden. Die Polizei kann jeden verdächtig scheinenden Brief öffnen, Vereine dürfen nicht mehr gebildet werden, die Thätigkeit bestehender Vereine kann von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, Versammlungen können ohne weiteres eingestellt werden, Versammlungen zu Wahlbesprechungen, öffentliche Belustigungen und Aufzüge bedürfen der Bewilligung der politischen Behörde.

Es scheint mir ziemlich naiv, anzunehmen, daß die Regierung in übertriebener Angst vor dem Gespenst des Socialismus und nur um diesem „Feinde der staatlichen Ordnung“ beizukommen, die genannten Verordnungen erlassen habe. Es liegt vielmehr sehr nahe, daß sie damit nur ihr schwindendes Ansehen retten und der Allem der Opposition Schranken einjagen und sich zum Retter der öffentlichen Ordnung aufspielen wollte. Zwar hat Graf Taaffe erklärt, daß ihm ein Angriff auf die Opposition mit den getroffenen Verfügungen ferner liege, und daß er zu stolz sei, um in dieser Form gegen das Deutschthum zu Felde ziehen zu wollen. Aber wir können vorläufig nicht daran glauben. Und der Erfolg spricht für ihn. Die Zeitungen schlagen schon einen viel zahmeren Ton an, die einzige „Deutsche Zeitung“ hat es sofort nach dem Bekanntwerden der Ausnahmsverordnungen gewagt, eine offene rückhaltlose Sprache zu führen; im Allgemeinen gehen alle darum herum, wie die Katze um den heißen Brei, und von ihrem Interessenstandpuncte aus haben sie auch Recht, denn es könnte dem Herrn Ministerpräsidenten ja einfallen, ein Exempel zu statuiren. Auch der Wiener Gemeinderath ist bereits zurückgewichen, er hat mit großer Majorität einen Antrag, gegen die Ausnahmsverordnungen Stellung zu nehmen, niedergestimmt.

Wie nun die Angelegenheit auch ausgehen mag, so viel glauben wir bestimmt, daß eine scharfe Handhabung der Verordnung dem Ministerium Taaffe eine besondere Unterstützung nicht sein wird, daß im Gegentheil die Wirkung nach einer anderen Seite hin bemerkbar sein wird. Wie wir im Unklaren gehalten werden, beweist, daß der Name des Mörders Blöch's hier nicht bekannt wird, obgleich die Identität desselben in Dresden doch so gut wie nachgewiesen ist und durch auswärtige Blätter bekannt wurde. Eine solche Geheimnißthuerei wird schließlich auch dem ergebensten Gemüth unangenehmer und macht den devotesten Mann unzufrieden.

Leipzig, 11. Februar 1884.

* Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird es den Centrumsführern nicht mehr lange gelingen, die Doppelmaske einer bald reactionairen, bald radicalliberalen Partei vorzubinden, und das Spiel zu zwei Händen, in dem Herr Windthorst Minister ist, fortzusetzen. Die Warnungsrufe aus dem Westen, so gedämpft sie auch klingen, sprechen doch eine sehr beredte Sprache. In der ultramontanen Presse des Rheinlands und Westfalens spricht sich deutlich genug der Widerwille gegen die Verbindung des Centrums mit den Conservativen aus. Gerade dort werden seit Jahren die Wähler angewiesen, in Fällen, wo ultramontane Abgeordnete nicht durchzubringen sind, für die Candidaten der Fortschrittspartei einzutreten; mehr als ein fortschrittlicher Abgeordneter, der in allen wirthschaftlichen und den meisten andern politischen Fragen im schroffsten Gegensatz zur Centrumspolitik steht, ist um ein paar entgegenkommender kirchenpolitischer Phrasen willen mit Hilfe der Klerikalen in den Reichstag gewählt worden. Die Parteiführer, welche diese Anweisung gegeben haben, können sich nicht beklagen, wenn endlich auch in der klerikalen Wählerschaft die Frage aufgeworfen wird, wie sich das Eintreten für fortschrittliche Wahlen und das Bündniß mit den Conservativen mit einander vertragen. Das katholische Volk hat es sich lange genug gefallen lassen, blindlings den Weisungen der Führer zu folgen und den höheren staatsmännischen Zielen der Parteileitung seinen Intellect zum Opfer zu bringen. Die lang unterdrückte Selbstständigkeit beginnt sich endlich zu regen; die Wähler beginnen zu fragen, was ihre Partei außer der kirchenpolitischen Angelegenheit, deren Feuer ja mehr und mehr zu verglimmen anfängt, für Ziele verfolgt, ob sie für reactionaire oder für radicale, für gouvernementale oder für oppositionelle Bestrebungen in Zukunft einzutreten gedenkt. Das Verständniß für eine Politik, die beides zugleich erstrebt, beginnt den Wählern abhanden zu kommen. Wenn aber erst einmal im katholischen Volk Kritik geübt wird und Zweifel auftauchen, dann wird es mit der Herrschaft der ultramontanen Parteiführer und dem Doppelspiel des Herrn Windthorst bald aus sein.

* Der Ausfall der serbischen Wahlcampagne, welcher einen vollständigen Sieg der Regierungspolitik darstellt, erscheint als ein nach zwei Seiten hochbedeutsames Anzeichen. Es zeigt sich in dieser Kundgebung des serbischen Volkes ein Umschwung der allgemeinen Stimmung, welcher erkennen läßt, daß die zersetzenden Einwirkungen des Radicalismus und auch des sog. Nationalliberalismus, welch letzterer übrigens mit seinem deutschen Namensvetter nichts als eben nur den Namen gemein hat, im Augenblick völlig aufgehoben sind durch den tiefgehenden moralischen Eindruck des Scheiterns der aufständischen Bewegung vom vorigen Herbst. Jetzt, wo die vom Radicalismus planmäßig betriebene Verhetzung der Gemüther einer kühleren Auffassung Platz gemacht hat, bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß das wahre Wohl des Landes nicht im Drängen nach gewaltsamer Erschütterung der öffentlichen Institutionen bestehe, sondern im engen Anschluß an das Trachten der Regierung, Serbien durch Entwickelung und Pflege seiner volkswirthschaftlichen Hilfsquellen zur Lösung der seiner harrenden Aufgaben im Rathe der europäischen Völker zu befähigen. Dies ist aber nur unter der Bedingung möglich, wenn das Königreich sich von revolutionairen oder gar kriegerischen Abenteuern strengstens zurückhält, wenn es sich in seiner auswärtigen Politik so genau wie möglich an die von der mitteleuropäischen Friedensstelle bezeichnete Marschroute hält. Hier haben wir die andere charakteristische Seite des serbischen Wahlergebnisses vor uns. Wenn die österreichisch-ungarische Presse der verschiedensten Parteibekenntnisse ihre Zufriedenheit mit dem vom Ministerium Christic davongetragenen Wahltriumphe erklärt, so thut sie das ausschließlich im Hinblick auf die Wichtigkeit, die sie dem Anschlusse dieses Ministeriums an die politische Conjunctur des Dreibundes beilegt. Der Bestand des Ministeriums Christic erscheint nunmehr für geraume Zeit gesichert und desgleichen auch die von ihm vertretene politische Tendenz. Damit ist für den Fortgang der inneren Festigung des Landes sehr viel gewonnen. Auch betreffs der Gestaltung der Dinge in den angrenzenden Balkanstaaten ist es nicht gleichgültig, daß in Serbien der conservative Gedanke obgesiegt hat.

* Großes Aufsehen hat es erregt, daß die sämmtlichen „Invincibles“, welche ihre Strafen in irischen Kerkern abbüßen, Mittwoch Nachts plötzlich an Bord des Kriegsschiffes „Valorous“ gebracht wurden, um nach England überführt zu werden. Es heißt, daß man einer weitverzweigten Verschwörung der irischen Desperados auf die Spur gekommen sei, deren Zweck es war, die eingesperrten „Patrioten“ gewaltsam zu befreien. In England wird man die Invincibles in verschiedenen Kerkern unterbringen und den Ort des Gewahrsams der Verbrecher geheim halten.

* Ueber die Einnahme von Sontay liegen nunmehr in einem Schreiben vom 20. December v. J. nähere Mittheilungen vor. In den „Tablettes des Deux-Charentes“ berichtet ein Franzose als Augenzeuge wie folgt: „Sontay wurde von einer Linie befestigter 3 Kilometer entfernter Dörfer vertheidigt; diese wurde genommen, aber zwei Forts, die in der Vereinigung zweier gleichfalls befestigter Deiche lagen, mußten genommen werden — eine harte Arbeit, die uns 224 Mann, darunter 20 Offiziere, kampfunfähig gemacht hat. Der Sturm wurde ausgezeichnet ausgeführt, die Turcos haben sich in vollem Sinne des Wortes zerhacken. Die armen Teufel hatten nicht erwartet, einen solchen Feind zu treffen. ... Am 15. war Ruhetag. Der 16. wurde einer Rekognoscirung der äußeren Umwallung der Stadtseite gewidmet. Diese Umwallung war furchtbar befestigt. Vier Bataillone bemächtigten sich derselben erst nach fünfstündigem Kampfe, wobei sie 57 Mann verloren. Die Vergeltung war aber auch schrecklich: die Turkos und die Fremdenlegion plünderten die Stadt und machten Alles nieder, was ihnen vor die Klinge kam.“ ... Im „Figaro“ wird hinzugefügt: „Man spricht aber gern diese tapferen Soldaten frei, wenn man an die grausamen Qualen denkt, welche ihre Kameraden von Seiten der „schwarzen Flaggen“ und der Chinesen erdulden mußten, die brennende Stoffe auf die Verwundeten ausgossen und sie langsam verbrannten. Die Aerzte haben mehrere dieser Unglücklichen, die noch leben, aufgefunden.“ Was den durch die Einnahme von Sontay erzielten Erfolg betrifft, so wird hervorgehoben, daß derselbe sich zu einem beträchtlichen gestaltet hätte, wenn die Generale nicht darauf verzichtet hätten, den Feind zu verfolgen. „Die Frucht des Sieges“, heißt es, „ist so verloren gegangen, und der Admiral befand sich in der Lage, einen Platz erobert zu haben, dessen Bewachung eine noch größere Anzahl Leute immobilisirte.“

* Suakim, welches in diesem Augenblicke die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist der einzige Hafenplatz Nubiens und einer der heißesten Puncte der Erde. Im Mittelalter war es einer der größten Handelsplätze des östlichen Afrika, verlor seitdem an Bedeutung, ist aber noch immer der Mittelpunct des Handelsaustausches zwischen Arabien und Indien einerseits, Nubien und Inner-Afrika andererseits und dürfte als solcher eine ganz ungeahnte Entwicklung nehmen, wenn die Engländer erst ihre längstgeplante Eisenbahn von Suakim nach Berber am Nil ausgeführt haben, eine Eisenbahnlinie, die den Sudan mit ehernen Klammern an England ketten würde. Suakim liegt auf einer Insel in einer 15 Kilometer breiten Meeresbucht mit engem Eingang, welcher einer kleinen, breitbauchigen Flasche ähnelt; eine Brücke verbindet die Inselstadt mit dem Festlande, wo die Vorstadt Gef liegt, welche alle wichtigeren Gebäude, die Bazars und die Kaserne umfaßt. Die Einwohnerzahl beider Städte wurde von Schweinfurth auf 11- bis 13,000 Köpfe geschätzt. Das von Hügeln überragte Hinterland ist sehr unfruchtbar, dürr und salzreich; dagegen ist die Gegend von Tokar, wo Bakers Heer geschlagen wurde, Suakins Kornkammer. Mit dem Wasser ist es in Suakin meistens schlecht bestellt; die Brunnen sind 2 km außerhalb Gefs; das Wasser, welches sie liefern, wird mit dem Fortschreiten der heißen Jahreszeit stets spärlich, trüb und ungesund. Ein Versuch, die Leitung abzuschneiden, wurde bereits vom Feinde gemacht, aber vereitelt. Ob die Erdwerke, welche Baker Pascha durch die schanzgewohnten Fellahs aufwerfen läßt, die Brunnen mit umfassen, ist aus den telegraphischen Meldungen nicht zu ersehen. Baker Pascha selbst soll nach Kairo abberufen werden und drei anderen englischen Officieren das Feld räumen; in Kairo ist man unzufrieden mit ihm, weil er sich darüber beschwert hat, daß man von Kairo aus die Truppen zu spät und zum Theil ohne Waffen abschickte. England macht große und wie es scheint erfolgreiche Anstrengungen, sich mit Abessinien auf guten Fuß zu stellen. Der Admiral Hewett hat den Lieutenant Graham an den abessinischen Feldherrn Rasallula geschickt; derselbe wurde wohl aufgenommen. König Johannes soll sogar den Wunsch geäußert haben, unweit der Grenze mit dem Admiral zusammenzukommen.

* Der vom nordamerikanischen Repräsentantenhause angenommene Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, welcher den Präsidenten ersucht, Abschriften des ganzen Schriftwechsels der Vereinigten Staaten und Großbritanniens bezüglich Auslieferungen dem Hause vorzulegen, beginnt mit dem Hinweis darauf, daß die Vereinigten Staaten seit 1850 ungefähr zwanzig Auslieferungsverträge, welche verschiedene bestimmte Verbrechen decken, abgeschlossen haben. Der Vertrag von 1842 zwischen den Vereinigten Staaten und England — fährt der Bericht fort — hat indeß keine Verbesserung erfahren, und mit einer nördlichen Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und den britischen Colonien, die sich über 3000 Meilen ausdehnt, sowie mit den britischen Colonien und Westindien werden unvergleichliche Leichtigkeiten geboten, um der Jurisdiction aller dieser Länder zu entschlüpfen. Der britische Vertrag specificirt nur gewisse Verbrechen, die der Bericht aufzählt, und läßt zahlreiche moderne commercielle Verbrechen ungedeckt. Dann heißt es in dem Berichte weiter: „Die jüngsten Ereignisse in Irland machen es wichtig für das Repräsentantenhaus, Englands Ansichten kennen zu lernen betreffs der Quantität und Qualität von politischen Motiven und Zwecken, die den Mord zu einem Verbrechen, welches die Auslieferung nicht nach sich zieht, nach englischem Gesetze oder dem Völkerrechte machen können. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, daß das Volk der Vereinigten Staaten niemals dulden wird, daß ein Theilnehmer an einer selbst erfolglosen politischen Revolution, Rebellion oder einem bürgerlichen Aufruhr, der hier eine Zuflucht gefunden hat und von seiner Regierung beschuldigt werden dürfte, den Umsturz der Institutionen seines Landes versucht, oder Verbrechen zur Förderung solcher Revolten verübt zu haben, die den Charakter einer gewöhnlichen Gesetzesverletzung überschreiten, von der amerikanischen Regierung ausgeliefert werde. Die Gerichtshöfe der eine Auslieferung verlangenden Länder können nicht unparteiisch genug sein, um die Untersuchung in derartigen Processen zu führen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Die Hebamme G. zu K. war der fahrlässigen Tödtung angeklagt, weil sie am 19. Januar 1883 dem 8 Monate alten Kinde des dortigen Posamentiers R. in drei Klystieren etwa 3 Tropfen Opiumtinctur beigebracht hatte, zufolge dessen das Kind folgenden Tags an Opiumvergiftung starb.

Das Landgericht hat jedoch auf Freisprechung erkannt und dies in folgender Weise motivirt: Obwohl die Angeklagte, welche offenbar über Natur und Wirkung des in der Form einer Tinctur vorliegenden Arzneimittels in Unkenntniß gewesen, durch Anwendung desselben sich eines großen Leichtsinnes schuldig gemacht habe, könne ihr dennoch der eingetretene Erfolg nicht zur Fahrlässigkeit angerechnet werden. Der Gerichtsarzt habe sein Gutachten, welches das Gericht seiner Entscheidung zu Grund gelegt, dahin abgegeben, daß in den Klystieren dem Kinde nicht mehr als etwa drei Tropfen Opiumtinctur beigebracht worden seien, daß diese Dosis an sich nicht zugereicht hätte, den Tod herbeizuführen, wenn nicht noch andere Momente, nämlich eine bei dem Kinde vorhergegangene Fettansammlung und ein Lungenkatarrh, mitgewirkt hätten, und daß diese letzteren Momente auch einem vorsichtig zu Werke gehenden Arzte hätten entgehen können. Die Angeklagte habe allerdings über die Sache offenbar gar nicht nachgedacht; wenn sie aber auch alle diejenige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet hätte, zu welcher sie als eine im Allgemeinen verständige, aber in dieser Richtung nicht fachkundige Frau fähig gewesen wäre, so hätte sie doch sicher nicht eine Gefahr, welche selbst einem vorsichtig verfahrenden Arzte habe entgehen können, als möglich voraussehen können.

Gegen diese Rechtsausführung hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Revision hervorgehoben, daß die objective Causalität zwischen der Handlung der Angeklagten und dem Eintritte des Todes durch das Mitwirken anderer Momente, nämlich durch den Einfluß der bei dem Kinde zur Zeit jener Handlung schon vorhandenen krankhaften Veränderungen, nicht aufgehoben werde.

Das R.-G., I. Strafsenat, hat jedoch am 18. October v. J. die Revision verworfen, da das Landgericht den objectiven Causalzusammenhang zwischen der Handlung der Angeklagten und dem Tode des Kindes als zutreffend angenommen hat. Die Freisprechung ist nur auf den Mangel der subjectiven Verschuldung, nämlich darauf gestützt, daß der Angeklagten der von ihr verursachte Erfolg nicht zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne.

Es ist nun allerdings in dieser Richtung zum Begriffe der Fahrlässigkeit nicht erforderlich, daß der Thäter alle in Verbindung mit seiner Handlung zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs mitwirksam gewesenen Momente, alle Zwischenglieder zwischen Handlung und Erfolg im Einzelnen vorhersehen konnte, allein unerläßlich ist es doch, daß er bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht im Stande gewesen wäre, den eingetretenen Erfolg im Ganzen als ein mögliches Ergebniß seiner Handlung vorher zusehen. Diese Voraussetzung der Fahrlässigkeit ist im vorliegenden Falle von dem Landgerichte thatsächlich verneint worden. Dasselbe hat sich zwar zunächst nur in eingeschränkter Weise dahin ausgesprochen, daß die einzelnen zur Herbeiführung des Todes mitwirksam gewesenen Momente, die Fettansammlung und der Lungenkatarrh des Kindes, auch einem vorsichtig zu Werke gehenden Arzte hätten entgehen können, allein in der Folge ist festgestellt worden, die Angeklagte habe nach ihrer Individualität auch bei Anwendung aller derjenigen Aufmerksamkeit und Vorsicht, deren sie fähig gewesen, eine Gefahr, welche selbst einem vorsichtig verfahrenden Arzte habe entgehen können, nicht als möglich voraussehen können. Durch diese Feststellung ist keineswegs bloß die Möglichkeit, das Mitwirken aller einzelnen, im Verlaufe der Causalität in Thätigkeit getretenen Zwischenglieder vorauszusehen, sondern die Fähigkeit der Angeklagten, sich den eingetretenen Erfolg als ein mögliches Ergebniß ihrer Handlung vorzustellen, verneint worden.

Vermischtes.

— Berlin, 9. Februar. Betreffs der größeren Truppen-Uebungen im Jahre 1884 ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden: Für das Gardecorps hat das General-Commando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armee-Corps Theil. Das VII. und VIII. Armee-Corps sollen große Herbstübungen: Parade, Corpsmanöver gegen einen markirten Feind — jedes Armee-Corps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegeneinander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen wird näheren Vorschlägen entgegengesehen. Die genannten Armee-Corps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können. Die übrigen Armee-Corps haben die gewöhnlichen Uebungen, jedoch mit folgenden Modificationen, abzuhalten: a) die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Biwaks-Competenzen erhöht werden. b) Bei dem IX. und X. Armee-Corps sind sämmtliche Cavallerie-Regimenter zu vier, nur bei letzterem Armee-Corps ein Regiment zu fünf Escadrons, zu Uebungen im Brigade- und Divisionsverbande — jede Division für sich — während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu